

Merkblatt zum AI-Wildvogelmonitoring 2018

1. Allgemeine Informationen

Aquatisch lebende Wildvögel, insbesondere Arten aus der Ordnung der Gänsevögel, stellen das wesentliche Reservoir aller in der Natur vorkommenden Influenza A Virussubtypen dar. Auch Vertreter der Subtypen H5 und H7 sind bei diesen Wildvögeln zu finden. H5 und H7 Subtypen gehören zu den sogenannten anzeigepflichtigen Tierseuchen, da sie spontan zu stark krankmachenden (hochpathogenen) Formen mutieren können. Sie sind die eigentlichen Erreger der klassischen Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI). In Geflügelbeständen führt diese Erkrankung zu sehr hohen Verlusten sowie der amtlichen Feststellung der Geflügelpest und Räumung der Bestände. Während der H5N8-Geflügelpest-Epidemie 2016/17 waren weite Teile Europas betroffen. In Niedersachsen wurden insgesamt 45 Ausbrüche in Hausgeflügelbeständen, insbesondere in Putenhaltungen, und 50 Fälle bei Wildvögeln festgestellt.

Zur frühzeitigen Erkennung der Geflügelpest in der Wildvogelpopulation führen die Bundesländer jährlich, vornehmlich in den Monaten September bis Januar des Folgejahres, ein Monitoring zur Untersuchung von Wildvögeln insbesondere von Arten aus der Ordnung der Gänsevögel durch. Die Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 08.03.2016 regelt Art und Umfang des Monitorings. Monitoringuntersuchungen sowohl in Hausgeflügelbeständen als auch bei Wildvögeln dienen dazu einen Überblick über das Vorkommen von Influenzaviren zu bekommen und eventuelle Viruseinträge in die Population rechtzeitig zu erkennen. Durch geeignete Biosicherheitsmaßnahmen soll das Eintragsrisiko des Erregers in die Hausgeflügelbestände minimiert werden.

In Niedersachsen sind im aktiven Wildvogelmonitoring mindestens 750 Proben aus festgelegten Regionen auf das Geflügelpest-Virus zu untersuchen. Dazu sollen Proben von unterschiedlichen Arten aus der Ordnung der Gänsevögel, für die Jagdzeiten festgesetzt sind, in den Monaten September bis Januar des Folgejahres untersucht werden. Weitere Bestandteile des aktiven Monitorings sind frische Kotproben von nicht jagdbaren Wildvogelarten der Ordnung der Gänsevögel sowie außerhalb der Jagdzeiten von allen Wildvogelarten dieser Ordnung.

Im passiven Monitoring werden landesweit verendete oder kranke Wildvögel untersucht. Zielarten sind neben den Gänsen, Enten und Schwänen auch Watvogel-, Greifvogel- und Möwenarten (Artenliste: Anhang II, Teil 2 des Beschlusses der Kommission, 2010/367/EU). Eine zahlenmäßige Vorgabe oder Beschränkung der Anzahl der zu untersuchenden Wildvögel besteht im passiven Monitoring nicht.

Auffälligkeiten in der Wildvogelpopulation sowie ungewöhnlich hohe Sterblichkeitsraten und Seuchenausbrüche, insbesondere bei Wasservogelarten, sind der zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Die Naturschutz-, Jagd- und ornithologischen Organisationen sowie die fachkundigen Vogelbeobachter und Jäger werden um besondere Mithilfe gebeten.

2. Untersuchungsgebiete und Probenanzahl für das aktive Monitoring

Für das aktive Monitoring zur Untersuchung von Wildvögeln auf das Geflügelpest-Virus sind insbesondere Arten aus der Ordnung der Gänsevögel (Gänse Enten und Schwäne) zu beproben. Schwerpunkte bilden Regionen mit hohem Wasservogelvorkommen (Wildvogelrast- und Wildvogelsammelpplätze) sowie Landkreise mit hoher Geflügeldichte.

Merkblatt zum AI-Wildvogelmonitoring 2018

Regionale Verteilung und Probenanzahl für das aktive Monitoring:

Landkreis/Stadt	Anzahl	Region
LK Friesland	20 Proben	Jadebusen
LK Wesermarsch	40 Proben	
LK Aurich	25 Proben	Dollart
LK Leer	25 Proben	
Stadt Emden	10 Proben	
LK Cloppenburg	60 Proben	Landkreise mit hoher Geflügeldichte und Wasservogelvorkommen
LK Diepholz	60 Proben	
LK Emsland	120 Proben	
LK Oldenburg	60 Proben	
LK Osnabrück	60 Proben	
LK Vechta	60 Proben	
LK Grafschaft Bentheim	60 Proben	
LK Cuxhaven	60 Proben	Nordseeküste/Elbesaum
LK Harburg	60 Proben	Vorrangig Elbtalaue
LK Peine	15 Proben	Zentralregion
Region Hannover	15 Proben	
Summe für Niedersachsen	750 Proben	

Die kommunalen Behörden verteilen die jeweilige Probenzahl auf beteiligte Jägerschaften, Hegeringe oder Reviere. Zur Schaffung einer ausreichenden Flächenrepräsentanz sollte die Probenzahl je Gemeinde 40 Proben nicht überschreiten.

3. Probenahme für das aktive und passive Monitoring

Die Proben im aktiven Monitoring sind im Rahmen der Jagdausübung von erlegten Enten, Gänsen und Schwänen zu nehmen. Eine Bejagung außerhalb der geltenden Jagdzeiten ist nicht vorgesehen.

Ebenfalls möglich sind frische Proben von beobachtet abgesetztem Kot von nicht jagdbaren Wildvogelarten der Ordnung der Gänsevögel sowie außerhalb der Jagdzeiten von allen Wildvogelarten dieser Ordnung. Der Anteil der Kotproben an der Gesamtprobenzahl darf 50 v.H. nicht überschreiten.

Für das aktive Monitoring ist folgendes Probenmaterial für die Untersuchung auf aviäre Influenza zu nutzen:

- Kombinierte Kloaken- und Rachentupfer
- Frisch abgesetzter Kot (Kotproben)

Für das passive Monitoring ist folgendes Probenmaterial für die Untersuchung auf aviäre Influenza zu nutzen:

- Kombinierte Kloaken- und Rachentupfer
- Ganzer Tierkörper

Merkblatt zum AI-Wildvogelmonitoring 2018

Die Veterinärämter besprechen mit den beteiligten Personenkreisen die Details zur Probenahme, zum Probentransport und zur Dokumentation.

Der beigefügte Probenbegleitschein ist unbedingt zu nutzen und vollständig auszufüllen. Auf dem Probenbegleitschein können mehrere Einzelproben eines Probenortes eingetragen werden. Die Art ist unbedingt präzise anzugeben, Angaben wie „Wildente“, „Wildgans“ oder „Schwan“ o. ä. genügen nicht.

4. Probentransport

Die Probenmaterialien müssen umgehend, d.h. möglichst noch am Tag der Beprobung/Erlegung, spätestens aber bis zum nächsten Mittag dem zuständigen Veterinäramt zur Weitersendung zugeleitet werden. Auf gute Kühlung der Proben ist zu achten; die Proben dürfen nicht tiefgefrieren. Ggf. können die Tupferproben nach Absprache mit dem Veterinäramt auch direkt versandt werden.

Sprechen sie unbedingt vor der Jagd/Probenahme den Probentransport mit dem Veterinäramt ab!

5. Hygienemaßnahmen

Alle Personen, die im Rahmen dieses Monitorings Proben nehmen, sollten folgende Maßnahmen beachten:

- Personen mit eigenem Hausgeflügel oder Kontakt zu Geflügelbeständen sollten am Monitoring nicht teilnehmen
- Tragen von Einmalhandschuhen bei der Bergung kranker/toter Tiere (ggf. Einmalkittel und ein einfacher chirurgischer Mundschutz)
- Gründliches Händewaschen nach der Bergung eines Tieres und dem Ablegen der Schutzkleidung
- Nicht mit ungereinigten Händen Gesicht/Augenbereich berühren
- Bei der Verwertung von Federwild sind Federn, Innereien u.a. so zu entsorgen, dass keine anderen Vögel damit in Berührung kommen

Weitere Informationen stellt das Niedersächsische Landesgesundheitsamt unter http://www.nlga.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=6646&article_id=19368&psmand=20 im Internet zur Verfügung.

6. Auswertungen, Informationen

Der Einsender wird von der jeweiligen Kommune nur bei Positivbefunden über das Untersuchungsergebnis informiert. Allgemeine Informationen zur Geflügelpest und ein Merkblatt für Jäger sind im Internet unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abzurufen.